

## **Begründung zum Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AGBVG-EKM)**

---

### **A. Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Die Synode der EKD hat am 12. November 2014 das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) beschlossen (s. Anlage).

Das Kirchengesetz zielt darauf ab, das Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD und ihrer Gliedkirchen auf der Basis des Bundesrechts zusammenzuführen. Damit sollen für den kirchlichen Bereich insbesondere solche Probleme reduziert werden, die sich aus der wachsenden Vielfalt grundlegender Definitionen des Besoldungs- und Versorgungsrechts ergeben. So können verwaltungsmäßige Umsetzung, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der Gliedkirchen untereinander gefördert und erleichtert werden.

Das BVG-EKD ist ein Vollgesetz mit Öffnungsklauseln. Es kann ohne eigene Begleitregeln zur Anwendung gebracht werden, jedoch ist an ausdrücklich benannten Stellen eine abweichende Regelung möglich. Da es nicht um eine Zusammenführung des gliedkirchlichen Rechts auf finanziellem Gebiet gehen kann, enthält § 9 die wichtigste Öffnungsklausel, nach der die Höhe der Besoldung und die Gestaltung der Besoldungstabellen mit der Anzahl der Stufen vollständig in die Kompetenz der Gliedkirchen gegeben wurde.

Das BVG-EKD verweist in § 2 Absatz 1 auf das jeweils geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, da dort weiterhin die größte Kontinuität und Sachkompetenz bei der Pflege dieses Rechtsgebietes zu liegen scheinen. Der Verweis umfasst alle Rechtsebenen bis zu den Verwaltungsvorschriften.

Der EKM kommt der Verweis auf das Bundesrecht sehr entgegen, da bereits das geltende Recht über das Recht der UEK auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes verweist.

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD besteht aus insgesamt sieben Teilen.

In **Teil 1 – Allgemeines (§§ 1 – 16)** ist die Bestimmung zur Anwendung des Bundesrechts (§ 2) von zentraler Bedeutung. Sie sieht vor, dass Besoldung und Versorgung sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht richten, soweit nicht im BVG-EKD oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Von besonderer Bedeutung ist zudem § 9 Absatz 1. Danach können die Gliedkirchen je für ihren Bereich die Besoldungshöhe, einschließlich des Bemessungssatzes, der Zahl der Stufen und der in den Stufen zurückzulegenden Zeiten, sowie die Anpassung der Bezüge abweichend vom Bundesrecht regeln.

In **Teil 2 – Besoldung (§§ 17-25)** ist festgelegt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erhalten (§ 17 Absatz 1). Die Gliedkirchen können jedoch Regelungen erlassen, wonach Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 erhalten bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen ein höheres Grundgehalt erhalten.

Auch in Bezug auf Zulagenregelungen (§ 23) sind die Gliedkirchen berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen. Hiervon hat die EKM mit § 6 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz unter Fortschreibung ihre bisherigen Rechts Gebrauch gemacht.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage in der EKM regelt das BVG-EKD das bisherige Wartegeld nicht mehr als Versorgungsbezug, sondern als Besoldung (vgl. § 22 BVG-EKD). Die Höhe der Wartestandsbesoldung ist dabei nicht mehr an die zurückgelegte Dienstzeit gekoppelt, sondern beträgt grundsätzlich (in Anlehnung allerdings an den Höchstruhegehaltsatz) 71,75 % der bisher zustehenden Dienstbezüge, mind. jedoch 50 % der Dienstbezüge aus einem vollen Dienstauftrag.

In **Teil 3 – Versorgung (§§ 26-34)** sei insbesondere auf § 28 Absatz 3 hingewiesen, der die Anerkennung einer Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig macht. Dies ist in der EKM seit längerem gängige Praxis, die Normierung im Gesetz ist jedoch insbesondere im Verhältnis zu z.B. diakonischen Einrichtungen, in denen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses auf der Grundlage einer Beurlaubung tätig werden, angemessen und sorgt für Transparenz gegenüber Einrichtung und Beurlaubtem.

**Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35-41)** ist für die EKM von grundlegender Bedeutung, da die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätigen Mitarbeitenden bis zum 31.12.1999 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren und daraus für Versorgungsberechtigte ein Rentenanspruch erwachsen ist. Wie bisher werden die Renten, die auf Beitragszahlungen der Landeskirche beruhen, auf die Versorgungsbezüge in voller Höhe angerechnet. Neu in § 35 Absatz 2 BVG-EKD ist, dass auch andere Renten in voller Höhe angerechnet werden, wenn die diesen zugrundeliegenden Beitragszeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Von dieser Regelung wird im Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz abgewichen, da sie zum einen dem Bundesrecht entgegensteht und zum anderen unserem bisherigen Recht und der bisherigen Praxis widerspricht (s. § 17 AGBVG-EKM)

**Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung (§§ 42-47)** sieht vor, dass das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD grundsätzlich auch für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger gilt, bestimmt jedoch weiter, dass bestandskräftige Bescheide fortgelten und somit nicht aus Anlass des Inkrafttretens des neuen Gesetzes überprüft werden müssen; insofern wirkt also die alte Rechtslage vollständig fort.

**Teil 6 – Altersgeld (§§ 48-55)** regelt die entsprechende Anwendung des Altersgeldgesetzes des Bundes. Altersgeld wird anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer Entlassung auf eigenen Antrag an frühere Beamtinnen und Beamte gezahlt, um wirtschaftliche Nachteile bei einem Wechsel von einem Beamtenverhältnis in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis auszugleichen. Das AGBVG-EKM schließt die Gewährung von Altersgeld aus.

In **Teil 7 - Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 56-58)** ist u.a. bestimmt, dass das BVG-EKD mit Wirkung für die Gliedkirchen jeweils in Kraft tritt, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Gliedkirchen können das Gesetz auch jederzeit wieder außer Kraft setzen.

## **B. Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

### **I. Allgemeines**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat bereits im Rahmen der Rechtsangleichung für Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten das UEK-Recht übernommen, das wiederum auf das Bundesrecht verweist. Insofern ist die Zustimmung zum EKD-Gesetz im Verbund insbesondere mit den östlichen Gliedkirchen Anhalt und der EKBO nahezu eine logische Konsequenz.

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD hat zum Ziel, die bisher in der EKM geltenden Regelungen inhaltsgleich fortzuführen. Da einige Bestimmungen des BVG-EKD vom bisherigen UEK-Recht oder vom Recht der EKM abweichen bzw. dieses ergänzen, waren Ausführungsbestimmungen notwendig, die durch entsprechende Öffnungsklauseln im EKD-Gesetz ermöglicht wurden.

### **II. Die Bestimmungen im Einzelnen**

#### **1. Zu Artikel 1 – Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

§ 58 Absatz 2 Satz 1 BVG-EKD regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für die Gliedkirchen entsprechend dem Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b) und c) GO-EKD. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der EKD zu erklären. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der EKD gemäß Artikel 26a Absatz 7 GO-EKD durch besondere Verordnung, die im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen ist.

#### **2. Zu Artikel 2 – Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

##### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen zu Besoldung und Versorgung**

##### **Zu § 1 - Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)**

Neben Pfarrern und Kirchenbeamten stehen in der EKM auch ordinierte Gemeindepädagogen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für diesen Personenkreis ist der Geltungsbereich zu erweitern.

##### **Zu § 2 - Nicht anzuwendende Vorschriften (zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD)**

**Absatz 1:** § 26 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) regelt die Obergrenzen für Beförderungssämter. Nur die Landeskirche hat Kirchenbeamte im Landeskirchenamt und in den Kreiskirchenämtern im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Da es sich um einen relativ kleinen Personenkreis handelt, inzwischen Grundsätze für Beförderung etc. gem. Laufbahnverordnung aufgestellt wurden und die Situation der Bundesbeamten auch aufgrund der Tatsache, dass in der Regel innerhalb eines Dienstpostens befördert wird, nicht abgebildet ist, war die Regelung auszuschließen. § 15 a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bezieht sich auf Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion, die es in der Landeskirche nicht gibt.

§ 85 BeamtVG findet sich (bis auf Absatz 8) in § 24 dieses Kirchengesetzes als spezifische Übergangsvorschrift wieder.

**Absatz 2:** *Nr. 1 entspricht dem Wortlaut des § 26 c Versorgungsgesetz.UEK (VersG) Absatz 2 insgesamt entspricht dem Wortlaut von § 7 Versorgungsgesetzesausführungsgesetz (VersGAusfG) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 23.11.2013*

§ 69h BeamtVG enthält eine Übergangsregelung zur Abminderung des Ruhegehaltes bei Anhebung des Ruhestandseintrittsalters. Da die Anhebung zeitversetzt vollzogen wird bzw. vollzogen wurde, waren die Daten entspr. zu ändern.

### **Zu § 3 - Träger der Besoldung (zu § 8 BVG-EKD)**

In § 3 wird davon abgesehen, die jeweilige Anstellungskörperschaft zu definieren bzw. zu konkretisieren, da dies, je nach Stelle, sehr unterschiedlich sein kann. Zudem sind finanzrechtliche Aspekte, die z.B. im Finanzgesetz der EKM geregelt sind, zu berücksichtigen.

### **Zu § 4 - Verzichtsmöglichkeit (zu § 7 BVG-EKD)**

*s. auch § 3a Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO), Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) i. V. m. § 4 Besoldungsausführungsgesetz (BesAusfG)*

Die Verzichtsmöglichkeit auf die Besoldung besteht bereits nach bisher geltendem Recht. Praktische Relevanz wird diese Regelung erfahrungsgemäß kaum haben.

Gemäß § 2 Absatz 3 BBesG und § 3 Absatz 3 BeamtVG kann auf die zustehende Besoldung oder Versorgung weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Insbesondere um Mittel für die Beschäftigung junger Theologen/innen einzuwerben, haben die ehemaligen Teilkirchen der EKM in den 1990er Jahren in Abweichung vom staatlichen Recht eine Verzichtsmöglichkeit in ihr Recht eingefügt. Diese Regelung soll zum individuellen, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Verzicht fortgeführt werden. Gegenüber einer Spende ist ein Verzicht steuerlich vorteilhafter, weil das niedrigere Einkommen bei der monatlichen Einkommenssteuer unmittelbar berücksichtigt wird und die steuerliche Berücksichtigung in der Höhe nicht begrenzt ist. Der Verzicht ist jederzeit widerruflich und darf Unterhaltsverpflichtungen nicht gefährden.

Nicht unter § 4 fällt die Gehaltsumwandlung für eine Direktversicherung. Auch wenn die Beträge hierzu dem Bruttogehalt entnommen werden, handelt es sich nicht um einen Verzicht, sondern um eine anderweitige Verwendung des zustehenden Gehalts.

## **Teil 2: Besoldung**

### **Kapitel 1: Höhe der Besoldung und Zulagen**

#### **Zu § 5 - Höhe der Bezüge (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)**

*Vgl. § 1 und 2 Absatz 2 BesAusfG*

Bisher hat das Präsidium der UEK über die Höhe des Bemessungssatzes der Besoldung entschieden. Sobald die UEK-Kirchen eigenes Recht setzen, ist dies nicht mehr möglich. Es bedarf daher einer eigenen Regelung. Für Vikare ist dies bereits im bisher geltenden Recht, § 2 BesAusfG, geregelt, da die EKM von dem für Pfarrer und Kirchenbeamte geltenden Bemessungssatz um 5 Prozentpunkte (ab 1.12.2015) nach oben abgewichen ist. *Absatz 2 entspricht § 1 Absatz 2 BesAusfG.*

Absatz 3 fasst die Praxis der bisher vom Präsidium der UEK zu fassenden Beschlüsse über den Zeitpunkt der Anhebung der Besoldung in eine gesetzliche Regelung. Für den Fall, dass zugunsten der Besoldungsempfänger für die Anhebung der Besoldung ein früherer Zeitpunkt als der auf den Monat der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgende Monat gelten soll, kann der Landeskirchenrat entsprechend beschließen.

Bei Absatz 4 handelt sich um eine Notlagenregelung, die es erlaubt, Besoldungsanpassungen vorübergehend auszusetzen. Sollen dagegen Besoldungsanpassungen generell ausgeschlossen werden, ist ein durch die Landessynode zu erlassendes Kirchengesetz notwendig.

### **Zu § 6 - Zulagen für Träger kirchenleitender Ämter (zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)**

*§ 6 entspricht § 7 Absatz 1 BesAusfG*

§ 17 BVG.EKD sieht, wie nach bisher geltendem Recht auch, als Besoldung für Pfarrerinnen und Pfarrer die Besoldungsgruppe A 13 vor. Für Leitungsämter werden Leitungszulagen gezahlt. Der Begriff „Amtszulage“ wurde durch den Begriff „Leitungszulage“ ersetzt, da die Zulage nur für die Dauer der befristeten Wahrnehmung des Leitungsamtes gezahlt wird.

### **Zu § 7 - Besondere Stellen und Aufträge im Pfarrdienstverhältnis (zu § 17 Absatz 3 BVG-EKD)**

*§ 7 entspricht § 7 Absatz 2 und 3 BesAusfG.*

### **Zu § 8 - Vermögenswirksame Leistungen, weitere Leistungen und Altersteildienstzuschlag (zu § 10 BVG-EKD)**

*§ 8 Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 BesAusfG. § 8 Absatz 2 und 3 entspricht § 4a PfBesO.*

### **Zu § 9 - Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Dienstpostenbewertung (zu § 18 BVG-EKD)**

*§ 9 entspricht §§ 8 und 9 BesAusfG*

### **Zur Anlage zu § 9**

*Die Anlage zu § 9 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage zu § 8 BesAusfG. Ergänzt wurden die Bezeichnungen Kirchenrechtsrat und Kirchenarchivrat.*

### **Zu § 10 - Zulage bei vertretungsweise Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

*§ 10 entspricht im Wesentlichen § 5 BesAusfG.*

Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass die Stelle vakant sein muss oder wegen Erkrankung nicht mehr versehen wird.

Über die Zulagenhöhe gab es bisher keine Regelung. Eine solche wird hier in Satz 2 mit einer Obergrenze eingeführt.

### **Zu § 11 - Wegfall von Zulagen (zu § 20 BVG-EKD)**

*§ 11 entspricht § 6 BesAusfG.*

Da § 19a BBesG für befristet übertragene Ämter und für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit nicht anwendbar ist (Satz 4), war die Regelung hier einzuführen.

### **Zu § 12 - Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung (zu § 22 Absatz 5 Nr. 2 BVG-EKD)**

Bisher war das Wartegeld den Versorgungsbezügen zugeordnet. Nach § 1 Absatz 2 des BVG-EKD gehört die Wartestandsbesoldung zu den Dienstbezügen. Dies entspricht dem Verständnis des Wartestandes als aktiver Zustand bis zur Übernahme einer neuen Stelle oder eines neuen Auftrages i.S.d. § 83 Absatz 1 PfdDG.EKD. Daher ist es nicht angebracht, die Wartestandsbezüge in Parallele zum einstweiligen Ruhestand politischer Beamter (vgl. § 7 S. 1 Nr. 2, § 14 Absatz 6 BeamtVG) als Versorgungsbezug zu behandeln. Die Einordnung als Besoldung hat zur Folge, dass die Zeit des Wartestandes in vollem Umfang ruhegehaltfähige Dienstzeit i.S.d. § 6 BeamtVG ist und der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nicht gebremst wird.

Folgerichtig kann gem. § 9a BBesG auf die Wartestandsbesoldung für die Zeit, in der der Warteständler nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, ein anderes Einkommen angerechnet werden. Der Warteständler soll jedoch für den Fall, dass eine Anrechnung von Einkommen erfolgt, nicht schlechter gestellt sein als nach altem Recht, nach dem das Wartegeld als Versorgung gem. § 53 BeamtVG in Höhe eines Betrages, der eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt, ruhte.

### **Zu § 13 - Ausgleichszulage beim Wechsel in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

Beim Wechsel eines Besoldungsberechtigten aus einer anderen Landeskirche in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland regelt § 13, dass der Betroffene im Falle der Verringerung seiner Dienstbezüge aufgrund des unterschiedlichen Bemessungssatzes und/oder aufgrund der unterschiedlichen Zuordnung zu einer Besoldungsstufe eine Ausgleichszulage erhält. Ein Ausgleich im Falle unterschiedlicher Besoldungsgruppen erfolgt nicht. Die Ausgleichszulage schmilzt mit jeder Erhöhung des Grundgehaltes (linear, Aufstieg in den Stufen) um ein Drittel des Erhöhungsbetrages ab.

### **Zu § 14 - Dienstwohnung (zu §§ 24, 25 BVG-EKD)**

*§ 14 entspricht § 13 PfbesO in Verbindung mit der Pfarrdienstwohnungsverordnung der UEK.*

Pfarrerinnen und Pfarrer sind gemäß § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdDG.EKD) verpflichtet, eine für sie bestimmte und zugewiesene Dienstwohnung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstwohnungsverhältnisses zu beziehen. Diese Regelung wird ergänzt durch die Pfarrdienstwohnungsverordnung der UEK und die Verpflichtung der Anstellungsträger, Dienstwohnungen zur Verfügung zu halten, sowie durch die finanziellen Bestimmungen rund um die Dienstwohnung im Besoldungsrecht. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte unterliegen gemäß § 14 Absatz 5 nicht per se der Dienstwohnungspflicht, können aber eine vorhandene Dienstwohnung erhalten.

Nach § 24 Absatz 1 BVG-EKD und der Pfarrdienstwohnungsverordnung wird für eine zugewiesene Dienstwohnung eine Dienstwohnungsvergütung einbehalten, deren Höhe sich nach dem ortsüblichen Mietwert richtet.

### **Teil 3: Versorgung – Ruhegehalt, ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Anrechnung**

#### **Zu § 15 - Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Teildienst von Pfarrerehepaaren**

*§ 15 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz VersGAusfG.*

Der Begriff „Freistellung“ wurde durch den angemesseneren Begriff „Teildienst“ ersetzt. Der Wortlaut nimmt nun konkret Bezug auf Pfarrerehepaare. Für diese galt in den Teilkirchen für eine Zeitspanne bis zum Jahr 2000 die Regelung, dass Pfarrerehepaare gemeinsam nur 1,5 Dienstaufträge erhalten dürfen.

#### **Zu § 16 - Ruhegehalt bei vorherigem Übertritt in ein niedrigeres Amt (zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)**

*§ 16 entspricht § 5 VersG.*

§ 5 Absatz 5 Satz 1 BeamtVG regelt, dass in dem Fall, in dem ein Beamter, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat und in ein geringer dotiertes Amt nicht lediglich auf im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, sich das Ruhegehalt nach dem höheren Amt richtet, wenn er diese Bezüge mind. 2 Jahre erhalten hat. Nach Satz 3 darf das Ruhegehalt jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. § 16 schließt diese Begrenzung für den Fall aus, dass das höherwertige Amt mindestens 10 Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

#### **Zu § 17 - Anrechnung von Renten auf die Versorgung (zu § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 BVG-EKD)**

*§ 17 entspricht § 16 VersG.*

Gem. § 35 Absatz 2 BVG-EKD werden auf Versorgungsbezüge nicht nur Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die auf alleinigen Einzahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, angerechnet, sondern alle Rentenleistungen für Zeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden sind, also etwa auch Zeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Denn anderenfalls, so die Begründung zum BVG, käme es zu einer Doppelberücksichtigung dieser Zeiten, zumal die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ein höheres Ruhestandseinkommen bewirkt als die gesetzliche Rentenversicherung, weil die Versorgung aus dem letzten (in der Regel höheren) Amt und nicht wie die gesetzliche Rente aus dem Lebens-Durchschnittseinkommen gezahlt wird. Auch Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer Kindererziehungszeit werden nach Satz 2 voll angerechnet, sofern sie nicht zu einer Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung (§ 50 SGB VI) geführt haben. Ohne Einzahlung der kirchlichen Beiträge wären sie wertlos.

Die volle Anrechnung von Zeiten, für die ein kirchlicher Dienstherr allein gezahlt hat, ist legitim. Dies ist auch bereits geltendes Recht gem. § 16 Versorgungsgesetz.UEK.

Es erscheint jedoch nicht sachgemäß, auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe anzurechnen, zu denen der Versorgungsberechtigte mind. die Hälfte der Beiträge geleistet hat und die Landeskirche u.U. keinen Beitrag geleistet hat, wenn diese Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder in die Sockelzeit fallen.

Die volle Anrechnung von Angestelltenzeiten, die als ruhegehaltfähig anerkannt wurden, widerspricht § 55 BeamtVG, der gemäß Versorgungsgesetz.UEK bisher entsprechende Anwendung fand. Danach erfolgt die Berücksichtigung einer Rente, für die der Betroffene mindestens die Hälfte der Beiträge gezahlt hat, indem die Versorgungsbezüge nicht ausgezahlt werden, soweit und sobald sie gemeinsam mit der Rente insgesamt eine bestimmte „Kürzungsgrenze“ (meist 71,75 %) übersteigen. Grundgedanke des § 55 BeamtVG ist die Erwägung, eine Doppelversorgung zu vermeiden, soweit diese die höchstmögliche Versorgung eines „Nur-Beamten“ übersteigen würde. Die volle Anrechnung der Renten, zu denen der Versorgungsberechtigte durch eigene Beiträge beigetragen hat, würde weit darüber hinausgehen, da die Möglichkeit, die Versorgungsbezüge, die in Zukunft nur noch in wenigen Fällen den Höchstbetrag von 71,75 % erreichen werden, nicht durch Rentenleistungen aufgrund eigener (Pflicht-) Versicherung aufgestockt werden könnten.

Darüber hinaus dürften die Fälle, in denen eigenerwirtschaftete Renten gewährt werden, ohnehin in den nächsten Jahren zurückgehen. Dies ist schon heute an den Berufsbiografien der jungen Pfarrer und Pfarrerinnen erkennbar. Des Weiteren sind die Beträge, um die es geht, in der Regel gering, da es lediglich um Vordienstzeiten gehen kann, die vor dem 35. Lebensjahr liegen.

#### **Zu § 18 - Steuervorteilsausgleich (zu § 40 Absatz 2 BVG-EKD)**

*s. auch § 18 VersG*

Die Steuervorteilsausgleichsverordnung der UEK, nach der die Landeskirche den aufgrund der Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung bei den Versorgungsberechtigten entstehenden Steuervorteil abschöpft, bleibt weiterhin als Recht der EKM in Geltung.

#### **Zu § 19 - Sockelbetrag (zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)**

*Vergleichbare Vorschriften: § 4 Absatz 7 VersG*

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik schloss am 28. März 1980 mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR eine Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeitende der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene ab, mit der diese Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung der DDR aufgenommen wurden (ABl. EKD 1981 S. 17 ff). Die auf dieser Vereinbarung beruhende Rentenversicherung wurde nach dem Einigungsvertrag als reguläre gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch fortgeführt. Die Gliedkirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erließen dementsprechend Kirchengesetze, die die gesetzliche Rentenversicherung ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in gleicher Weise in die beamtenrechtliche Versorgung einbezogen wie die Ev. Kirchen in Baden, Bayern und Hessen-Nassau zu der Zeit.

Öffentlich-rechtliche Beschäftigte, die durch die genannte Vereinbarung zur gesetzlichen Rentenversicherung der DDR oder nach 1990 durch die Fortführung aufgrund des Einigungsvertrages rentenversicherungspflichtig wurden, erhalten nach Absatz 2 für die Zeit vor dem 27. Lebensjahr 17,9375% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Sockelbetrag. Die Zeit ist indessen nach Absatz 1 keine ruhegehaltfähige Dienstzeit. Mit dieser Regelung, die in den meisten östlichen Gliedkirchen so oder ähnlich praktiziert wird, wurde ein Weg gesucht, einerseits Biographien benachteiligter kirchennaher Menschen in der DDR Rechnung zu tragen, andererseits dennoch die Berücksichtigung entsprechender beitragsfreier Zeiten in der rentenrechtlichen Gesamtleistungsbewertung



zu ermöglichen. Die insgesamt großzügige Pauschallösung des Sockelbetrages führt dazu, dass Ausbildungszeiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD nach Vollendung des 27. Lebensjahres in dieser Personengruppe keine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit finden können. In den meisten Fällen wird der Sockelbetrag dennoch dazu führen, dass Ausbildungszeiten weit über das in § 12 BeamtVG genannte Maß hinaus in die Versorgung einfließen.

Der Sockelbetrag wird auf der Grundlage von Übergangsbestimmungen im Kirchlichen Versorgungsgesetz (KVG) bei Versorgungsberechtigten der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nur noch im Wege der Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Recht (s. Übergangsbestimmungen) berücksichtigt. Die Anwendung des § 41 Absatz 5 BVG-EKD war daher für diesen Personenkreis auszuschließen. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Ausschluss des Sockelbetrages keine Regelungslücke hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und anderer außerhalb der Kirche rentenversicherter Berufsjahre in der ehemaligen DDR entsteht. § 12b BeamtVG bestimmt jedoch, dass Zeiten in der ehemaligen DDR nicht ruhegehaltfähig sein können, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurde. Diese Regelung wurde in § 27 Satz 2 BVG-EKD von der Anwendung ausgeschlossen. An ihre Stelle tritt nunmehr die allgemeine Regelung des § 12 BeamtVG, die die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten für das Ruhegehalt regelt. Für weitere in der ehemaligen DDR rentenversicherte Zeiten gelten anstelle des § 12b BeamtVG die allgemeinen Regeln zur Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten in § 28 BVG-EKD.

#### **Zu § 20 - Altersgeld (zu § 48 BVG-EKD)**

Das Altersgeld ist keine Versorgung. Da das BVG-EKD nur für „Versorgungsberechtigte“ auf das Bundesrecht verweist, gilt das Altersgeldgesetz nicht automatisch über den Verweis für die EKM.

Gemäß Altersgeldgesetz haben freiwillig vorzeitig aus dem Dienst ausgeschiedene Beamte die Möglichkeit, anstelle der Nachversicherung in der DRV gegenüber dem vormaligen Dienstherrn einen Anspruch auf Altersgeld geltend zu machen.

Mit der Vorschrift wird die Gewährung von Altersgeld nach dem Bundesaltersgeldgesetz ausgeschlossen. Zurzeit ist es für die Rekrutierung qualifizierten Personals nicht erforderlich, für den Fall des Wechsels in die Wirtschaft ein Altersgeld in Aussicht zu stellen.

Das Altersgeld ist ein junges Rechtsinstitut. Es liegen noch keine auswertbaren Erfahrungen damit vor. Wohl aber scheinen im Gesetz nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel zwischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kompatibel geregelt zu sein. Es ist daher vorzuziehen, zu einem späteren Zeitpunkt vor einem größeren Erfahrungshorizont in Bund und Ländern und nach notwendiger Weiterentwicklung des Rechtsgebietes zu prüfen, ob das Altersgeld für die EKM in Betracht gezogen werden sollte.

### **Teil 4: Übergangsbestimmungen**

#### **Kapitel 1: Übergangsbestimmungen für Besoldungsempfänger**

#### **Zu § 21 - Übergangsregelung für vermögenswirksame Leistungen**

*s. auch § 3 Absatz 2 BesAusfG*

Als besitzstandswahrende Regelung für den Personenkreis, der vermögenswirksame Leistungen bereits am 1. Juli 1997 erhalten hat, bleibt diese Regelung erhalten.

**Zu § 22 – Besoldungsüberleitung aufgrund Besoldungsüberleitungsgesetz 2009**

*§ 22 entspricht § 20 Absatz 4 PfbesO und § 22 Absatz 4 KBBesO.*

**Zu § 23 - Übergangsregelung bei Verringerung der Dienstbezüge aufgrund des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes**

*§ 22 entspricht § 10 BesAusfG.*

**Zu § 24 - Übergangsregelung zum Führen der Amtsbezeichnungen**

*§ 23 entspricht § 11 BesAusfG.*

**Kapitel 2: Übergangsbestimmungen für Versorgungsempfänger  
Abschnitt 1: Übergangsbestimmungen für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

**Zu § 25 - Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte**

*§ 24 entspricht § 26 VersG.*

**Zu § 26 - Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag**

*§ 25 entspricht § 26a VersG.*

**Zu § 27 - Übergangsbestimmung für das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen**

*§ 26 entspricht § 26d VersG.*

**Abschnitt 2: Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

**Zu § 28 - Übergangsbestimmung aus Anlass des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes 2010 und 2013**

*§ 27 Absatz 1 entspricht § 8 VersGAusfG.*

*§ 27 Absatz 2 entspricht § 9 VersGAusfG.*

*§ 27 Absatz 3 entspricht § 8 Absatz 2 VersGAusfG.*

**Abschnitt 3: Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der EKM**

**Zu § 29 - Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2010**

*§ 28 entspricht § 26b VersG.*

**Zu § 30 - Anwendung bisherigen und neuen Rechts für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 in den Dienst getretene Versorgungsberechtigte**

*§ 29 Nr. 1 entspricht § 7 VerGAusfG in der Fassung vom 20.03.2010 (ABl. S. 86).*

*§ 29 Nr. 2 entspricht § 8 VersGAusfG.*

**Zu § 31 - Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle aufgrund Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit**

*§ 30 entspricht § 9 VersGAusfG.*

**Zu § 32 - Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 2016 vorhandene Versorgungsempfänger**

**Zu Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Kirchengesetz insgesamt tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Der Inkrafttretenszeitpunkt für die Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bestimmt der Rat durch Verordnung (s. Artikel 1).

Vorschriften der UEK waren gemäß Absatz 2 außer Geltung zu setzen.